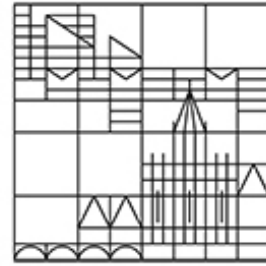


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 2/2014

**Beitragsordnung
der Verfassten Studierendenschaft
der Universität Konstanz**

Vom 16. Januar 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

vom 16. Januar 2014

Gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GBl. S. 233, 241), in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 45 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (Orga-Satzung VS) vom 05.02.2013 (Amtl. Bekm. Nr. 8/2013), hat das Legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft (LEO) am 29. November 2013 die nachfolgende Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat seine Genehmigung hierzu gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 iVm § 65a Abs. 5 Satz 3, 2. HS LHG am 18. Dezember 2013 erteilt.

§ 1 Beitragspflichtige

Zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft wird nach Maßgabe dieser Beitragsordnung von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Konstanz ein Beitrag erhoben (Studierendenschaftsbeitrag). Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende und auf Studierende im Praxis- bzw. Auslandssemester.

§ 2 Beitragshöhe

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Konstanz einheitlich 10 Euro pro Semester. Er ist so bemessen, dass die Verfasste Studierendenschaft ihre Aufgaben angemessen erfüllen kann und die sozialen Verhältnisse der Beitragspflichtigen berücksichtigt sind. Er wird unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen individuellen Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Verfassten Studierendenschaft erhoben.

§ 3 Fälligkeit

Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung zum nächstfolgenden Semester fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf. Er wird von der Universität Konstanz für die Verfasste Studierendenschaft unentgeltlich eingezogen und mit ihr regelmäßig abgerechnet. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages nachzuweisen. Die Fristen für die Bezahlung ergeben sich bei der Immatrikulation aus dem Zulassungsbescheid, bei der Rückmeldung aus den Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beitragserstattung

Der Studierendenschaftsbeitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Bei einer Rückgabe des Studienplatzes oder bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist der Studierendenschaftsbeitrag für das betreffende Semester auf Antrag zu erstatten. Die Erstattung wird in diesen Fällen von der Universität Konstanz veranlasst. Studierende, die sich erst nach Ablauf dieses Monats exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Studierendenschaftsbeitrages.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2014/2015.

Konstanz, 16. Januar 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
Rektor der Universität Konstanz